

SATZUNG

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Kroppenstedt

Entsprechend § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Pkt. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in der Sitzung am 17.12.98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (zum Beispiel Grünanlagen, Grünstreifen, Parkstreifen, Böschungen, Gräben usw.).
- (3) Die Reinigungspflicht bleibt bei der Stadt Kroppenstedt soweit sie Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen (zum Beispiel öffentliche Parkplätze). Soweit die Stadt Kroppenstedt hiernach verpflichtet ist, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, die an bebaute Grundstücke grenzen

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die
- a) Fahrbahnen einschließlich Radwege
 - b) Parkplätze
 - c) Verbindungswege
 - d) Böschungen, Stützmauern und ähnliches
 - e) Gehwege
 - f) Überwege
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmte Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (zum Beispiel Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Wege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen.
- (5) Verbindungswege zwischen zwei Straßen gelten als Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Den Verpflichteten nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur erschließenden Straße, so sind die Verpflichteten nach Abs. 1 und 2 auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.
- (4) Verursacher von Verschmutzungen (zum Beispiel Dung, Stroh, Heu, Bauschutt u.ä.) haben sofort für die Reinigung und Räumung Sorge zu tragen. Gleiches gilt für den Verlust von Ladungen.

§ 4

Verschmutzung durch Abwasser

- (1) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Regenwasserkanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden, wenn die Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Abwasserkanalsystem vorhanden ist.
- (2) Flüssigkeiten dürfen nur in die Gasse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, und bei Frostwetter nur, wenn dadurch keine Glätte entsteht.
- (3) Verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder gesundheitsschädigende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Gasse geschüttet werden.

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände; zum Beispiel die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm ua. Laub von öffentlichen Bäumen und Sträuchern wird auf Mitteilung des Verwaltungsamtes entsorgt.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, grober Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straße reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (zum Beispiel ausgerufenen Wassernotstände).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen. Bei der Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechend vorgegebenen Konzentrationen laut Hersteller zu verwenden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Straße.
- (2) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (3) Bei besonders gefährdeten Straßen, wie zum Beispiel Ortsdurchfahrten, die Bundes- und Landesstraßen sind, bezieht sich die zu reinigende Fläche auf Geh- und Radweg einschließlich Gossbereich.

§ 6a

Einmalige Reinigungen

Die Reinigung der Straßen nach Unwettern, wie zum Beispiel Beseitigung von Schlammmassen und herabgefallenen starken Ästen u.a., wird einmalig vom Verwaltungsamt veranlasst.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder über den normalen Rahmen hinausgehende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Eine zusätzliche Reinigung der Straße ist von den Verpflichteten vorzunehmen, wenn ein besonderer Anlass (zum Beispiel vor Heimatfesten, Festakten und ähnlichem) dies erfordert.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die Reinigungspflicht des Verursachers.

§ 8

Winterdienst/Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die zur allgemeinen Straßenreinigung Verpflichteten die Gehwege und Überwege vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
- (4) Soweit dem Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (5) Bei Tauwetter müssen die Abflussrinnen vom Schnee frei gehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (7) Die Räumung ist bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schneeglätte, entstanden durch das Festfahren und Festtreten von Schnee, haben die Verpflichteten die Gehwege, Überwege, Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang so abzustreuen, dass Gefahren ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Eisglätte, entstanden durch Gefrieren von Wasser am Erdboden, haben die Verpflichteten die Gehwege in einer Breite von 1,50 m mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Gleiches gilt für noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile.

- (3) Als Streumaterial ist vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisstellen dürfen nur solche Hilfsmittel benutzt werden, die die Straße nicht beschädigen.

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 Abs. 4 Verschmutzungen nicht sofort beseitigt
 - § 4 Abs. 1 auf Straßen, in Rinnen, Gräben und Regenwasserkanälen, Spül-, Haus-, Fäkal oder gewerbliche Abwasser ableitet, wenn die Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Abwasserkanalsystem vorhanden ist
 - § 4 Abs. 2 Flüssigkeiten in Gossen schüttet, die nicht ungehindert abfließen können und dadurch bei Frostwetter Glätte entsteht
 - § 4 Abs. 3 verunreinigte, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder gesundheitsschädigende Flüssigkeiten in die Gosse schüttet
 - § 5 Abs. 1 ausgebaute Straßen nicht reinigt und nicht auf die Straße gehörende Gegenstände, z. Bsp. Gras, Unkraut, Laub, Schlamm u.a. nicht entfernt
 - § 5 Abs. 3 Staubentwicklung beim Straße reinigen nicht durch Besprengen mit Wasser vorbeugt

- § 5 Abs. 4 bei der Reinigung solche Geräte und Mittel verwendet, die die Straße beschädigen
- § 6 Abs. 1 die zu reinigende Fläche von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Straße nicht reinigt
- § 7 Abs. 1 Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag nicht reinigt
- § 7 Abs. 2 die zusätzliche Reinigung der Straßen, wenn ein besonderer Anlass (z. Bsp. Heimatfeste, Festakte u.ä.) dies erfordert, nicht durchführt
- § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege nicht in einer solchen Breite vom Schnee beräumt, dass der Verkehr beeinträchtigt wird
- § 8 Abs. 2 die von Schnee geräumten Flächen vor dem Grundstück nicht so aufeinander abstimmt, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist
- § 8 Abs. 3 für jedes Hausgrundstück einen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens einem Meter nicht beräumt
- § 8 Abs. 5 den Schnee auf Verkehrsflächen so abgelagert, dass der Verkehr beeinträchtigt wird
- § 8 Abs. 6 bei Tauwetter die Abflussrinnen von Schnee nicht frei hält
- § 8 Abs. 7 die Räumung bei Schneefall nicht unverzüglich durchführt
- § 9 Abs. 1 bei Schneeglätte die Gehwege, Überwege, Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht derart und rechtzeitig bestreut, dass Gefahren ausgeschlossen werden
- § 9 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege in einer Breite von 1,50 m mit abstumpfenden Stoffen nicht abgestreut hat; gleiches gilt für noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile
- § 9 Abs. 3 Streumaterial, vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material nicht verwendet
- § 9 Abs. 4 beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisstellen solche Hilfsmittel benutzt, die die Straße beschädigen


- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, 17.12.98


Willamowski
Bürgermeister




Von der Kommunalaufsichtsbehörde am 10.02.1999 bestätigt.
AZ: 30.2 cl-be

Aushang in den Bekanntmachungskästen: Am Markt 1 u. Platz in
der Bachstraße vom 25.02. bis 11.03.1999

ausgehängt am 24.02.1999
abgenommen am 12.03.1999

In Vertretung


Becker
amtsleiterin Hauptamt

